

07.04.88

EG - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates
zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977
für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemein-
schaften

KOM(88) 148 endg.; Ratsdok. 5282/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 7. April 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Rechnungshof werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat spätestens bis 31. Mai 1988 an.

BEGRÜNDUNG

Betrifft: Vorschlag zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21.12.1977, um die Konsequenzen aus den "Schlußfolgerungen" des Europäischen Rates auf seiner Tagung vom 11.-13. Februar 1988 zu ziehen

Im Anschluß an die Mitteilungen KOM(87) 100 vom 15. Februar 1987 und KOM(87) 101 vom 28. Februar 1987 - in denen die Leitlinien für die Umstrukturierung der Gemeinschaftsfinanzen aufgezeigt werden - hat die Kommission den zuständigen Instanzen eine Reihe spezifischer Vorschläge zu den verschiedenen Aspekten, die eine grundlegende Reform erforderlich machen, vorgelegt.

Im Rahmen dieser spezifischen Vorschläge hatte die Kommission unter anderem das Dokument KOM(87) 400 endg. vom 24. Juli 1987 vorgelegt, mit dem geeignete Änderungen an der Haushaltsordnung vorgenommen werden sollten, um insbesondere die Vorschriften für die Haushaltsführung zu verbessern und zu verschärfen.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 11.-13. Februar 1988 den Zielsetzungen der Kommission sehr weitgehend zugestimmt. So hat er in seinen Schlußfolgerungen insbesondere vorgesehen, daß folgende Aspekte eine vorrangige Änderung der entsprechenden Bestimmungen der Haushaltsordnung erforderlich machen:

- I) Verstärkung des Grundsatzes der "Jährlichkeit" durch eine Änderung des Systems der Mittelübertragungen auf das folgende Haushaltsjahr und der Bedingungen für die "Auffüllung" bestimmter freigesetzter Mittel,
- II) Neufestsetzung der Vorschriften für die Finanzierung des EAGFL-Garantie, insbesondere durch Beibehaltung der bereits beschlossenen "Übergangsregelung" (1) bei gleichzeitiger Anpassung der zeitlichen Verschiebung der Vorschüsse (2 1/2 Monate anstelle von 2 Monaten) und durch Aufstellung eines realistischen Zeitplans für den Rechnungsabschluß.
- III) Anerkennung des Grundsatzes der etwaigen Inanspruchnahme einer "Negativreserve" im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans.

(1) vgl. VO 3183/77 vom 19.10.1987

Um den "Schlußfolgerungen" des Europäischen Rates Folge zu leisten, legt die Kommission die nachstehenden spezifischen Vorschläge vor.

Was das Verfahren anbelangt, so weist sie darauf hin, daß sie diese Vorschläge in den Wortlaut der gegenwärtig noch geltenden Haushaltsordnung vom 21.12.1977 einbezieht und daß sie ihre früheren Vorschläge, die mit den nachstehend vorgeschlagenen Bestimmungen nicht vereinbar wären, durch diese Mitteilung ändern will.

Die Kommission ist der Ansicht, daß diesen Vorschlägen wegen ihres Vorrangcharakters unverzüglich Folge geleistet werden sollte.

I. VERSTÄRKUNG DES GRUNDSATZES DER JÄHRLICHKEIT

Die Kommission greift hier den bereits in ihrem Dokument KOM(87) 400 endg. vom 24. Juli 1987 enthaltenen Vorschlag auf, der vom Europäischen Rat genehmigt wurde und dessen Modalitäten ebenfalls recht weitgehend vom Parlament und vom Rechnungshof in den Stellungnahmen, die diese Organe abgegeben haben, gebilligt worden waren.

Die Kommission ergänzt ihren ursprünglichen Vorschlag nun jedoch im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates durch geeignete "technische Kriterien", um die Bedingungen, unter denen künftig bestimmte Mittel aus besonderen und spezifischen Gründen auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können, sowie die Bedingungen für die Auffüllung bestimmter freigegebener Mittel genauer festzulegen.

Zu diesem Zweck sind die Artikel 1, 6, 73 und 88 der Haushaltsordnung zu ändern. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß gemäß dem von der Kommission bereits vorgelegten Vorschlag (KOM(87) 458 endg. vom 30.9.1987) auch der Bereich der Forschungsmittel im Interesse einer strengeren Disziplin bei der Bewirtschaftung der entsprechenden Mittel das System der Mittelübertragungen auf das folgende Haushaltsjahr ganz erheblich einschränken soll, wenngleich wegen der für diesen Bereich spezifischen Gründe und Sachzwänge eine gewisse Flexibilität erforderlich ist (vgl. Artikel 88).

Selbstverständlich ist die hier vorgeschlagene Änderung von Artikel 88 die einzige, die im derzeitigen Rahmen aus den dargelegten Gründen den Bereich der Forschungsmittel berührt. Daher bleiben sämtliche "Sonderbestimmungen" - Artikel 86 bis 94 der Haushaltsordnung - gültig, insbesondere die Bestimmungen über die von Dritten finanzierten Tätigkeiten (unbeschadet der Anpassungen, die künftig in diesem Bereich im Rahmen der allgemeinen Reform der Haushaltsordnung vorgenommen werden können). (1)

(1) Vgl. Schlußfolgerungen des Europäischen Rates: DOK. SN/461/1/88 vom 19. Februar 1988, Seite 11, Punkt 18, letzter Absatz.

II. ÄNDERUNG DER "SONDERBESTIMMUNGEN" FÜR DEN EAGFL-ABTEILUNG GARANTIE

Aufgrund der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates sind an der derzeitigen Regelung folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Anpassung der Finanzierungsmodalitäten

Bekanntlich hat die Kommission eine vorübergehende Anpassung des Finanzierungssystems des EAGFL-Garantie vorgeschlagen, um der Haushalts-situation der Haushaltsjahre 1987 und 1988 Rechnung zu tragen: Dieser Vorschlag (1) - der praktisch in einer "zeitlich verschobenen" buchmäßigen Erfassung der "Vorschüsse" besteht - hat bereits einen Beschluß des Rates zur Folge gehabt (VO 3183/87 vom 19.10.1987 zur Änderung der VO 727/70: Außerdem ist die entsprechende Änderung der Haushaltsordnung im Gang).

Der Europäische Rat ist nun Übereingekommen,

- diese Anpassung des Systems ("switch") für die Finanzierung des EAGFL-Garantie beizubehalten,
- die zeitliche Verschiebung von ursprünglich zwei Monaten auf zweieinhalb Monate festzusetzen.

Infolgedessen sind hieraus die Konsequenzen für die Vorschriften zu ziehen. Artikel 98 der Haushaltsordnung wird entsprechend angepaßt. Gleichzeitig schlägt die Kommission die erforderliche Anpassung der Verordnung 3183/87 vom 19.10.1987 vor.

Außerdem kann im Rahmen des neuen Finanzierungssystems - das eine "zeitliche Verschiebung" der Vorschüsse gegenüber den von den Mitgliedstaaten bereits getätigten Ausgaben vorsieht - die Inanspruchnahme des "zusätzlichen Zeitraums" verringert werden, das heißt der "zusätzliche Zeitraum" kann von drei Monaten (derzeitiger Abschluß: 31. März des Haushaltsjahres "n+1") auf einen Monat (künftiger Abschluß: 31. Januar des Haushaltsjahres "n+1") verkürzt werden. Die Artikel 100 und 101 werden entsprechend angepaßt.

1. Aufstellung eines realistischen Zeitplans für den Rechnungsabschluß

In ihrem Vorschlag zur allgemeinen Revision der Haushaltsordnung (2) hatte die Kommission - aufgrund ihrer Erfahrung und der Bemerkungen des Parlaments und des Rechnungshofs - bereits vorgeschlagen, eine Lücke in den derzeitigen Vorschriften zu schließen und einen realistischen und verbindlichen Zeitplan für den Rechnungsabschluß des EAGFL-Garantie aufzustellen. Sie schlug daher vor, Artikel 99 zu erweitern und zu ergänzen.

(1) vgl. KOM(87) 365 endg. vom 10.7.1987 (zur Änderung der VO 729/70)
vgl. KOM(87) 511 endg. vom 19.10.1987 (zur Änderung der Haushaltsordnung)
(2) vgl. KOM(84) 123 endg. vom 9.3.1984

Dieser Vorschlag der Kommission wurde durch das Dokument KOM(87) 400 endg. vom 24. Juli 1987 bestätigt; er hatte außerdem einen Vorschlag zur entsprechenden Angleichung (1) der Basisvorschriften der Verordnung 729/70 zur Folge.

Der Europäische Rat hat die Notwendigkeit eingesehen, im Rahmen der allgemeinen Reform der Haushaltsordnung den Bestimmungen über den Rechnungsabschluß des EAGFL-Garantie wegen der grundlegenden finanziellen Bedeutung dieses Vorgangs, der im übrigen sehr eng mit der Forderung nach Verbesserung der Haushaltsführung verknüpft ist, Vorrang einzuräumen.

Die Kommission behält daher den betreffenden Vorschlag bei, hält es aber vor notwendig, die ursprünglich vorgeschlagenen Fristen etwas zu verkürzen. Artikel 99 der Haushaltsordnung ist entsprechend zu ändern.

III. ANERKENNUNG DER ETWAIGEN INANSPRUCHNAHME DER "NEGATIVRESERVE"

Die etwaige Inanspruchnahme der Negativreserve kann wie folgt begründet werden:

a) "Finanzieller" Grund

Die Aufstellung der Haushaltspläne der letzten Haushaltsjahre und die in jüngster Zeit gemachte Erfahrung mit ihrer endgültigen Ausführung haben statistisch bewiesen, daß in der Regel objektiv und unvermeidlich gewisse Diskrepanzen zwischen dem Gesamtbetrag der bewilligten Mittel und dem Gesamtbetrag der letztlich in Anspruch genommenen Mittel bestehen.

Mit anderen Worten führt die konkrete globale Ausführung des Haushaltsplans letzten Endes zu der Feststellung, daß bei zahlreichen Haushaltslinien gewisse "Restbeträge" bestehen (= unvermeidliche Unterschiede zwischen der Bewilligung und der Ausführung).

b) Verfahrenstechnischer Grund

Außerdem haben die konkrete Abwicklung des Haushaltsverfahrens und der häufig komplexe und heikle Charakter der letzten Phase der Verhandlungen zwischen den beiden Zweigen der Haushaltsbehörde gezeigt, wie nützlich die etwaige Inanspruchnahme der "Negativreserve" als Faktor, der den Abschluß des Verfahrens ermöglicht, ist.

(1) vgl. KOM(87) 212 endg. vom 30.04.1987

Mit Rücksicht darauf wird daher gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vorgeschlagen:

- rechtlich die Möglichkeit der etwaigen Einsetzung einer "Negativreserve" anzuerkennen,
- ihren Höchstbetrag jedoch auf 200 Mio ECU zu begrenzen, um das Grundprinzip des Haushaltsplans - die Übereinstimmung zwischen Veranschlagung und Bewilligung der Ausgaben und Einnahmen - in keiner Weise anzutasten.

Die Kommission schlägt daher vor, in Artikel 15 eine neue Bestimmung aufzunehmen.

*

*

*

Um die Prüfung durch die zuständigen Instanzen zu erleichtern, sei darauf hingewiesen, daß der vorliegende Vorschlag vom Verfahren und von der Sache her folgende Elemente vorsieht:

1) Elemente, die den zuständigen Instanzen bereits unterbreitet wurden

Es handelt sich um folgende Punkte:

a) Jährlichkeit

- Bestimmungen für die "allgemeine Regelung": KOM(87) 400 vom 24.7.1987
- Bestimmungen für den Bereich FTE (1): KOM(87) 458 vom 30.9.1987

b) EAGFL-Garantie

- "zeitliche Verschiebung der Vorschüsse" (zwei Monate): KOM(87) 511 vom 19.10.1987 (2)
- Rechnungsabschluß: KOM(84) 123 vom 9.3.1984.

2) Mit diesem Vorschlag vorgelegte neue Elemente

- a) Jährlichkeit: Hinzufügung der "technischen Kriterien"
 - Anpassung der zeitlichen Verschiebung (2 1/2 Monate),
- b) EAGFL-Garantie:
 - Verkürzung des "zusätzlichen Zeitraums" (von 3 Monaten auf 1 Monat),
 - Verkürzung der Fristen für den Rechnungsabschluß
- c) "Negativreserve": völlig neuer Begriff.

(1) Forschung und technologische Entwicklung

(2) Der grundsätzliche Beschluß über die "Übergangsregelung" ist bereits ergangen (vgl. VO 3183/87 vom 19.10.1987).

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß aufgrund des neuen Beschlusses, den der Rat über die Eigenmittel sowie über die entsprechenden Durchführungsverordnungen zu fassen hat, eine im wesentlichen redaktionelle Anpassung gewisser Artikel (1) der Haushaltsordnung notwendig sein wird, um insbesondere die entsprechenden Verweisungen zu aktualisieren. Dies wird später im Rahmen der allgemeinen Revision der Haushaltsordnung, die gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates durchzuführen ist, geschehen.

*

*

*

Die Kommission fordert den Rat daher auf, das Parlament und den Rechnungshof zu dem gesamten vorliegenden Vorschlag zu konsultieren. Gemäß dem vom Europäischen Rat gebilligten Ziel wünscht die Kommission ferner, daß alle beteiligten Organe diesen Vorschlag als dringlich behandeln.

Mit Rücksicht auf den vom Rat in Aussicht genommenen Zeitplan - wonach die spezifischen Änderungen der Haushaltsordnung bis 31. Mai erlassen werden sollen - hält die Kommission es daher im Hinblick auf die vom Europäischen Rat vereinbarten Ziele für zweckdienlich, einen als Anhaltspunkt dienenden Vorschlag für die Termine, die von allen an diesem Verfahren beteiligten Organen im Interesse der Erreichung dieser Ziele einzuhalten sind, als Anlage beizufügen.

(1) z.B. Art. 3, 5, 26, 27, 28, 30

VORSCHLAG FÜR DIE VON DEN
ORGANEN EINZUHALTENDEN TERMINE

ANHANG

ÜBERMITTLUNG DES VORSCHLAGS AN DEN RAT	um den 18. März 1988
STELLUNGNAHME DES RECHNUNGSHOFS	bis 5. April 1988
STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	Tagung vom 11. bis 15. April 1988
GEMEINSAME ORIENTIERUNG DES RATES	bis 6. Mai 1988
KONZERTIERUNG MIT DEM PARLAMENT	Woche vom 16. bis 20. Mai 1988 (*)
ERLASS DER GEÄNDERTEN HAUSHALTSORDNUNG	spätestens bis 31. Mai 1988

(*) ~~W~~aitagung des Europäischen Parlaments

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) DES RATES

zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977
für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 h,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Rechnungshofs (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 (4) vorgesehene Konzertierung hat in einem Konzertierungsausschuß stattgefunden.

Es empfiehlt sich, die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates auf seiner Tagung vom 11. bis 13. Februar 1988 in Brüssel betreffend die Verbesserung der jährlichen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, die Modalitäten der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und die etwaige Inanspruchnahme der "Negativreserve" bei der Aufstellung des Haushaltsplans in die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) (6), einzubeziehen.

(1)

(2)

(3)

(4) ABL. Nr. C 89 vom 22.4.1975, S. 1

(5) ABL. Nr. L 356 vom 31.12.1977, S. 1

(6) ABL. Nr. L

Im Interesse einer besseren Haushaltsführung und einer größeren Transparenz der Mittel ist vorzusehen, daß die getrennten Mittel nicht mehr automatisch übertragen werden, sondern daß gewisse Übertragungen von der Kommission auf der Grundlage spezifischer Kriterien beschlossen werden können. Außerdem darf die Auffüllung bestimmter Mittel im Anschluß an die Aufhebung der entsprechenden Mittelbindungen nur auf Beschluß der Kommission auf der Grundlage spezifischer Kriterien erfolgen.

Die Haushaltsordnung soll die Modalitäten der Finanzierung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung "Garantie" widerspiegeln, um den Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (2), Rechnung zu tragen.

Es ist eine geeignete Bestimmung aufzunehmen, damit gegebenenfalls eine Negativreserve in den Haushaltsplan eingesetzt werden kann, um im voraus gewiss zu sein, bei der Ausführung unvermeidlichen Diskrepanzen zwischen dem Gesamtbetrag der bewilligten und dem Gesamtbetrag der in Anspruch genommenen Mittel Rechnung zu tragen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

(1) ABL. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13

(2)

Artikel 1

Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1: Es wird folgender Absatz 3 a. eingefügt:

"3 a. Bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Tätigkeiten eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ist ein Durchführungstermin festzulegen, der gegenüber dem Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmen ist."

2. Artikel 6: Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Bei den Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird: die Verpflichtungsermächtigungen und die Zahlungsermächtigungen, die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie in den Haushaltsplan eingesetzt worden waren, nicht in Anspruch genommen worden sind, können durch einen Beschluß der Kommission, der bis zum 15. Februar ergehen muß, nach folgenden Kriterien übertragen werden, wobei die Übertragung auf das folgende Haushaltsjahr begrenzt ist:

a) bei den Verpflichtungsermächtigungen

- die Beträge, die den Dossiers entsprechen, deren Bearbeitung zum 31. Dezember praktisch abgeschlossen ist, die aber noch nicht in buchmäßige Verpflichtungen umgesetzt werden konnten; diese Mittel müssen grundsätzlich bis zum 31. März des folgenden Jahres gebunden werden;
- die Beträge, die sich als notwendig erweisen, wenn der Rat den Basisrechtsakt gegen Ende des Haushaltsjahres erlassen hat, die Kommission aber die hierfür im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel nicht bis zum 31. Dezember binden konnte;

b) bei den Zahlungsermächtigungen

- die Beträge, die zur Deckung von Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren erforderlich sind oder aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Verpflichtungsermächtigungen entsprechen

wenn die bei den betreffenden Linien im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres veranschlagten Mittel den Bedarf nicht decken können. Die Kommission wird im Rahmen ihrer Ausführungsbefugnisse nach Maßgabe der Erfordernisse der Haushaltsführung eine vorrangige Inanspruchnahme der für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Mittel in Betracht ziehen und die übertragenen Mittel erst nach Ausschöpfung der erstgenannten in Anspruch nehmen.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde über den Beschluß und gibt die Gründe für die Übertragung der Mittel an."

3. Artikel 6: Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"6. Werden bei den Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird, in den Haushaltsjahren, die auf das Haushaltsjahr folgen, für das die Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt worden sind, Mittelbindungen aufgehoben, so werden die entsprechenden Mittel in der Regel in Abgang gestellt.

Die Verpflichtungsermächtigung, die der aufgehobenen Mittelbindung entspricht, kann jedoch ausnahmsweise - gemäß den im Rahmen der Durchführungsbestimmungen im Sinne von Artikel 106 festgelegten spezifischen Kriterien - aufgefüllt werden, wenn sich die Durchführung des ursprünglich vorgesehenen Programms als unerläßlich erweist, es sei denn, daß im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres hierfür Mittel verfügbar sind.

Die Kommission prüft zu diesem Zweck zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres die im vorangegangenen Haushaltsjahr aufgehobenen Mittelbindungen und beurteilt anhand des Mittelbedarfs, inwieweit eine Auffüllung der entsprechenden Mittel erforderlich ist.

Die Kommission erläßt diesen Beschluß bis zum 15. Februar eines jeden Haushaltsjahres.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde über diesen Beschluß und gibt die Gründe für den Fortbestand der Mittel an."

4. Artikel 15: Es wird folgender Absatz 4 a. eingefügt:

"4 a Das Kapitel mit den vorläufig eingesetzten Mitteln des Einzelplans der Kommission kann eine Negativreserve umfassen, deren Höchstbetrag auf 200 Mio ECU begrenzt ist.

Bei dieser Reserve kann es sich um Mittel für Verpflichtungen und um Mittel für Zahlungen handeln.

Die Reserve wird im Wege der Mittelübertragung nach dem Verfahren des Artikels 21 in Anspruch genommen."

5. Artikel 73 Absatz 2: Der letzte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

" - die gemäß Artikel 6 und 88 übertragenen Mittel;"

6. Artikel 73 Absatz 3: Der vierte und der fünfte Gedankenstrich erhalten folgende Fassung:

" - die gemäß Artikel 6 und 88 übertragenen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen,"

7. Artikel 73 Absatz 4: Der erste Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

" - die Höhe der übertragenen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nicht getrennten Mitteln,"

8. Artikel 73 Absatz 4: Der fünfte Gedankenstrich wird gestrichen.

9. Artikel 88 Absatz 3: Der letzte Unterabsatz erhält folgende Fassung:

"Die Zahlungsermächtigungen stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, die während eines Haushaltsjahres zur Deckung der im Laufe des Haushaltsjahres oder früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten geleistet oder angewiesen werden können."

10. Artikel 88: Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"4. Die Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen dieses Bereichs werden normalerweise gemäß Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse dieser Tätigkeiten auf das folgende Haushaltsjahr übertragen, um insbesondere:

- die zeitliche Kontinuität des Haushaltsvollzugs zu gewährleisten
- die Haushaltsmittel zu erhalten, die die Verwirklichung der Beschlüsse über die Mehrjahresprogramme ermöglichen."

11. Artikel 98 erhält folgende Fassung:

"Artikel 98

"Die Ausgaben werden in der Rechnung eines Haushaltsjahres auf der Grundlage der von der Kommission im Laufe dieses Haushaltsjahres gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 an die Mitgliedstaaten gezahlten Vorschüsse ausgewiesen, sofern die Mittelbindung und die Auszahlungsanordnung hierfür dem Rechnungsführer bis zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres zugegangen sind."

12. Artikel 99 erhält folgende Fassung:

"Artikel 99

1. Der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehene Rechnungsabschluß verfolgt den Zweck, die Höhe der Ausgaben festzustellen, die in jedem Mitgliedstaat im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres getätigt wurden und als zu Lasten des EAGFL gehend anerkannt werden können.

Im Hinblick auf den Rechnungsabschluß übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 1. Juni des auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres eine vollständige Jahresrechnung für das betreffende Haushaltsjahr, durch die gegebenenfalls die Monatsrechnungen berichtigt werden. Diesen Rechnungen werden die entsprechenden Berichte der zuständigen Prüfungs- und Kontrollstellen über die Ausgaben bei den Artikeln beigelegt, die die Ausgaben betreffen, die Gegenstand des Rechnungsabschlusses sind.

Hat die Kommission die Jahresrechnung einer zur Zahlung ermächtigten Dienststelle oder Einrichtung bis zum 1. Juni nicht erhalten, so kann sie die Rechnungen dieser Dienststelle oder Einrichtung ausschließlich aufgrund der Aufstellungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70, wie sie in den Durchführungsbestimmungen zu Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung beschrieben sind, abschließen.

2. Auf der Grundlage der obengenannten Rechnungen oder Aufstellungen sowie der Ergebnisse der Prüfungen, die gemäß den in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgelegten Bedingungen anhand von Belegen vor Ort durchgeführt wurden, nimmt die Kommission nach Anhörung des in Artikel 13 der genannten Verordnung vorgesehenen Fondsausschusses den Rechnungsabschluß spätestens am 15. September des zweiten Jahres vor, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt.
3. Die Kommission übermittelt die Rechnungsabschlußentscheidungen den Mitgliedstaaten und veröffentlicht sie im Amtsblatt.
4. Das Ergebnis der Rechnungsabschlußentscheidung, das den etwaigen Unterschied zwischen den Gesamtausgaben, die gemäß Artikel 97 und 98 in der Rechnung eines Haushaltsjahres erfaßt werden, und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen anerkannten Gesamtausgaben bildet, wird in einem einzigen Artikel als Mehr- oder Minderausgabe ausgewiesen."

13. In Artikel 100 Absatz 1 wird Termin "1. April des folgenden Haushaltsjahres" durch den Termin "1. Februar des folgenden Haushaltsjahres" ersetzt.

14. In Artikel 101 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Absatz 2 erster Unterabsatz wird der Termin "31. März des folgenden Haushaltsjahres" durch den Termin "31. Januar des folgenden Haushaltsjahres" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu brüssel

Im Namen des Rates